



Visum zu Ehegattennachzug und Familienzusammenführung

Ein Visum kann in der Schweiz **ausschließlich bei der Deutschen Botschaft in Bern beantragt** werden. Dazu ist eine rechtzeitige **Terminvereinbarung** (unter: www.bern.diplo.de/termine) und die **persönliche Beantragung**, aus Gründen der Identifikation sowie zur Erfassung der Fingerabdrücke, erforderlich.

Familiennachzug zum deutschen Staatsangehörigen:

Sofern der deutsche zuzugsberechtigte Ehepartner seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hat und die Zuzugsvoraussetzungen vorliegen besteht gem. § 28 Abs. 1 AufenthG ein Anspruch um die Ehe- und Familiengemeinschaft in Deutschland zu führen.

Familiennachzug zum ausländischen Familienmitglied: Ehepartner und minderjährige Kinder ausländischer Staatsangehöriger mit Niederlassungsbewilligung haben gem. §§ 29, 30, 32 AufenthG einen Anspruch auf Familiennachzug, wenn die im Artikel genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Für den **Antrag** legen Sie bitte folgende **Unterlagen** vor:

- Ihren nationalen **Reisepass** mit ausreichender Gültigkeitsdauer
 - Ihren gültigen **Aufenthaltstitel** für die Schweiz
 - zwei vollständig ausgefüllte **Antragsformulare** <https://bern.diplo.de/ch-de/service/05-VisaEinreise/-/1218366> mit zwei aktuellen biometriefähigen **Passfotos**
 - zwei unterschriebene **Erklärungen** (gemäß § 54 Abs. 2 Nr. 8 i.V.m. § 53 AufenthG) (<https://bern.diplo.de/ch-de/service/05-VisaEinreise/-/1218366>)
 - **Reisepass** und **Anmeldung** des Zuzugsberechtigten **Ehepartners in Deutschland**
 - Internationale **Heiratsurkunde** der Eheleute
Wenn die Ehe nicht in einem EU-Mitgliedsstaat geschlossen wurde, muss die Heiratsurkunde von einem vereidigten Übersetzer ins Deutsche übersetzt werden. Zusätzlich muss **die Urkunde** von der zuständigen Botschaft oder Stelle des ausstellenden Staates **legalisiert werden (Legalisation / Haager Apostille)**
 - Internationale **Geburtsurkunde des Kindes**
Wenn das Kind nicht in einem EU-Mitgliedsstaat geboren worden ist, muss die Geburtsurkunde von einem vereidigten Übersetzer ins Deutsche übersetzt werden. Zusätzlich muss **die Urkunde** von der zuständigen Botschaft oder Stelle des ausstellenden Staates **legalisiert werden (Legalisation / Haager Apostille)**
- Für den Fall, dass das Kind **außerhalb der Ehe** geboren worden ist:
- Urkunde über **die Anerkennung der Vaterschaft**
 - Urkunde über **die Zustimmung der Mutter zur Anerkennung der Vaterschaft**
 - **Sorgerechtserklärung**

- Nachweis über deutsche **Sprachkenntnisse auf dem Niveau A1** des Europäischen Referenzrahmens durch die Vorlage eines Sprachzertifikats ausgestellt nach den Kriterien des [Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens](#) (GER)

Ein Sprachzertifikat muss in folgenden Fällen nicht vorgelegt werden:

- Nachgewiesene körperliche oder geistige Behinderung
- Ehegatten die zu Ausländern nachziehen (§ 30 AufenthG; Hochqualifizierte, Forscher, Firmengründer sowie Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge der Genfer Flüchtlingskonvention, wenn die Ehe bereits vor Ausreise aus der Schweiz bestanden hat)
- Erkennbar geringer Integrationsbedarf
- Staatsangehörige mit Vergünstigungen nach [§ 41 AufenthV](#)
- Kinder unter 16 Jahre

Sämtliche Unterlagen bitte im **Original mit zwei Kopien** einreichen. Die Kopien verbleiben beim Antrag, die Originale erhalten Sie wieder zurück. Der Antrag wird nur dann angenommen, wenn er vollständig ist. Nur durch die vollständige Vorlage des Visumantrages entsteht kein Anspruch auf Visumerteilung.

Die **Gebühr** für die Erteilung des Visums beträgt 75,- EUR und ist bei Antragstellung **bar in Schweizer Franken** zu bezahlen (Rechtsgrundlage: § 46 Abs. 2 Nr. 1 AufenthV)

Die **Bearbeitungszeit** beträgt in der Regel etwa 8-12 Wochen, da für die Erteilung des Visums die Zustimmung der für den Aufenthaltsort zuständigen Ausländerbehörde erforderlich ist. Sachstandsanfragen beschleunigen die Verfahrensdauer nicht.

Das Visum für eine Familienzusammenführung in Deutschland hat eine **Gültigkeit** von 3 Monaten. Mit dem Visum muss auf der für den Wohnort zuständigen Ausländerbehörde ein Aufenthaltstitel für einen **Daueraufenthalt** beantragt werden. Dieses Visum **erlaubt** touristische Aufenthalte im Schengen Raum für max. 90 Tage /Halbjahr.

Alle Angaben dieses Merkblattes beruhen auf den Erkenntnissen und Erfahrungen der Botschaft zum Zeitpunkt der Abfassung des Merkblattes. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann keine Gewähr übernommen werden.
